

60. 1. Ist auch der dingliche Gläubiger zur Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz berechtigt?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann dem Anfechtungskläger mit der Einrede der Arglist entgegengehalten werden, daß er selbst seinen Schuldtitel auf anfechtbare Weise erlangt habe? Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879/20. Mai 1898 §§ 2, 3 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1929 i. S. G. (St.) w. B. (Wefl.). VII 222/28.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin war in den Jahren 1923 und 1924 Kundin des Bankhauses B. & Co. in D., das seit dem 1. Januar 1924 unter der Firma M. & Co. als Kommanditgesellschaft fortgeführt wurde. Sie hat der Bank Wertpapiere ins Depot gegeben, darunter nach ihrer Behauptung 77 Mannesmann-Aktien im heutigen Kurzwert von 77000 RM. Im März 1924 sei sie, wie sie behauptet, von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß ihre Wertpapiere bei der Bank gefährdet seien, da diese schon längere Zeit kein eigenes Vermögen besitze und vor dem völligen Zusammenbruch stehe. Sie habe darauf ihre Wertpapiere zurückverlangt und nun habe sich herausgestellt, daß die Mannesmann-Aktien nicht mehr vorhanden gewesen seien,

ebensowenig ein im November 1923 übergebener Geldbetrag von 30 Billionen Mark. Der damalige persönlich haftende Gesellschafter M. habe das in einem Vertrag vom 21. März 1924 anerkannt und gleichzeitig zur Sicherheit für die unterschlagenen Werte einschließlich der erwachsenden Schäden und Zinsansprüche in einer vollstreckbaren notariellen Urkunde zugunsten der Klägerin die Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Wertes von 35840 g Feingold auf den Grundstücken des Bankhauses in D. bewilligt. Unstreitig ist diese Grundschuld am 31. März 1924 eingetragen worden. Auf denselben Grundstücken war jedoch am 23. November 1923 eine der Grundschuld der Klägerin im Range vorgehende Grundschuld in Höhe des Wertes von 52250 g Feingold für den Beklagten eingetragen worden, der früher Prokurist und Kommanditist des Bankhauses war.

Die Klägerin hat diese Grundschuldbestellung als ihr gegenüber unwirksam nach § 3 Nr. 1 AnfG. mit der Begründung angefochten, der persönlich haftende Gesellschafter der Bank M. habe die Grundschuld für den Beklagten in der Absicht bestellt, die Gläubiger der Bank zu benachteiligen. M. sei sich schon seit Juli 1923 über den unaufhaltbaren Zusammenbruch der Bank im klaren gewesen; der Beklagte habe keine Forderungen an die Bank gehabt. Berabredungsgemäß sei die Grundschuld für den Beklagten allein zu dem auch ihm bekannten Zwecke eingetragen worden, einen Zugriff der Gläubiger auf die Vermögensstücke der Bank unmöglich zu machen. Der Beklagte habe zur Zeit der Grundschuldbestellung von der zerrütteten Vermögenslage der Bank genaue Kenntnis gehabt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter hält die allgemeinen Voraussetzungen der Anfechtung nach § 2 AnfG. für gegeben, läßt aber dahingestellt, ob auch die besonderen Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 das vorliegen, weil er den vom Beklagten erhobenen Einwand der allgemeinen Arglist für durchgreifend ansieht. . .

Zwar kann die Meinung des Beklagten nicht gebilligt werden, daß der Vollstreckungstitel der Klägerin nicht als Schuldtitel im Sinne des § 2 AnfG. anzusehen sei. Gläubiger im Sinne des Anfechtungsgefehbes ist auch der Gläubiger, der kraft dinglichen

Rechts Zahlung einer Geldsumme aus dem belasteten Grundstück zu fordern berechtigt ist, also der Hypotheken-, Grundschuld-, Renten- schuld- und Realastgläubiger. Ihm steht als Schuldner im Sinne des Anfechtungsgesetzes der Eigentümer des mit dem dinglichen Recht belasteten Grundstücks gegenüber. Das Anfechtungsgesetz gewährt daher auch dem dinglichen Gläubiger die Möglichkeit, auf Grund seines dinglichen Schultitels Rechtshandlungen des Eigentümers anzufechten, durch welche die Möglichkeit seiner Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstand beeinträchtigt wird. Wie der persönliche Gläubiger Anspruch auf möglichst vollständige Befriedigung aus dem Schuldnervermögen hat, so auch der Gläubiger einer mit Titel versehenen dinglichen Forderung aus dem betreffenden Gegenstand. Daher ist ein im Besitz eines dinglichen Titels befindlicher Grundschuldgläubiger nicht auf seine Befriedigung aus dem Grundstück im Range der ihm bestellten Grundschuld beschränkt (Warrspr. 1917 Nr. 70; vgl. auch RGZ. Bd. 17 S. 168, Bd. 52 S. 337; Jaeger, Gläubigeranfechtung § 2 Anm. 8 und 10; Falkmann, Anfechtung von Rechtshandlungen S. 18; Hartmann-Meikel, Anfechtungsgesetz 6. Aufl. S. 102). Zur Erfüllung der fernereren Voraussetzung des § 2, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, genügt der Nachweis des Grundschuldgläubigers, daß er aus dem Grundstück keine volle Befriedigung erlangt habe oder erlangen werde, weil er auf Grund des dinglichen Titels naturgemäß nur in das Grundstück vollstrecken kann. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzung der Anfechtung hat der Berufungsrichter festgestellt.

Ohne rechtlichen Verstoß hat aber der Vorderrichter der Arglistigeinrede des Beklagten stattgegeben. Wie der erkennende Senat schon im Urteil vom 17. März 1908 (RGZ. Bd. 68 S. 138) ausgesprochen hat, kann der Anfechtungsbeklagte gegenüber dem Anfechtungskläger unter Umständen die Einrede der Kollusion im Sinne einer Arglistigeinrede erheben. Eine solche ist zwar nicht schon dann gegeben, wenn die Forderung des anfechtenden Gläubigers selbst auf einer anfechtbaren Rechtshandlung des Schuldners beruht. Denn die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung kann nur von dem geltend gemacht werden, in dessen Person die Voraussetzungen der §§ 2, 3 AnfG. vorliegen, und das ist beim Anfechtungsgegner für gewöhnlich nicht der Fall. Hat aber dieser,

wie hier, auch seinerseits ausnahmsweise einen Vollstreckungstitel für eine Forderung gegen den Schuldner, so könnte, wenn er zurückgewähren müßte und dadurch der anfechtende Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners — bei dinglichen Ansprüchen aus dem den beiden Gläubigern verhafteten Vermögensstück — zum Nachteil des Anfechtungsgegners Befriedigung erlangte, dieser nunmehr seinerseits anfechten und Rückgewähr des Zurückgewährten beanspruchen. Deshalb kann er im Anfechtungsprozeß die Einrede der Arglist mit der Begründung erheben, daß auch die Rechtsabhandlung des Schuldners, durch die der Anfechtungskläger seinen Vollstreckungstitel in einverständlichem Zusammenspiel zwischen Schuldner und Gläubiger erlangt hat, der Anfechtung durch den Anfechtungsbeklagten unterliege. Denn arglistig handelt, wer das vom Gegner verlangt, was er diesem sofort zurückgeben muß (*dolo facit qui petit, quod statim redditurus est*; vgl. Falkmann a. a. O. S. 65 Nr. 14; Hartmann-Meikel a. a. O. S. 115 Nr. 6 und 7; Jaeger a. a. O. § 2 Anm. 40). In einem solchen Falle, wo mehrere Gläubiger sich auf anfechtbare Weise vollstreckbare Schuldtitel verschafft haben, kann keiner von ihnen eine Anfechtungsklage gegen den andern erheben. Für die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Vermögen des Schuldners oder aus dem ihnen verhafteten Vermögensstück bleibt maßgebend die zeitliche Folge des Zugriffs oder der Begründung des dinglichen Rechts, hier also der Eintragung der Grundschulden. Abzulehnen ist die von Jaeger (Anm. 40 zu § 2) vertretene Ansicht, der sich der Berufungsrichter angeschlossen hat, daß beim Zusammentreffen zweier Anfechtungsansprüche die Stärke der beiderseitigen Ansprüche des Anfechtungsklägers und des Anfechtungsbeklagten abzuwägen sei. Es kommt daher im vorliegenden Fall nichts darauf an, ob der Beklagte zur Zeit der Eintragung seiner Grundschuld noch Prokurist oder Kommanditist der Schuldnerin war.

Die Anfechtbarkeit der für die Klägerin eingetragenen Grundschuld ist zu bejahen. Ohne Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter daraus, daß M. sich im Frühjahr 1924 über den nicht mehr aufzuhaltenden Zusammenbruch seiner Bank im klaren war, also aus dessen Bewußtsein, daß durch das Rechtsgeschäft mit der Klägerin andere Gläubiger benachteiligt würden, auf seine Benachteiligungsabsicht geschlossen. Von einem ausgleichenden Deckungsgeschäft —

wie die Revision meint — kann keine Rede sein, wenn für eine bestehende Forderung eine nicht geschuldete Sicherung in Gestalt einer Grundschuld bestellt wird. Daß ein Bankunternehmen, wie das in Frage kommende, noch weitere Gläubiger hatte, war ohne weiteres anzunehmen und brauchte nicht besonders festgestellt zu werden. Die Feststellung, die Klägerin habe den Nachweis nicht erbracht, daß die Schuldburkunde des Beklagten für eine erdichtete Forderung ausgestellt sei, und die weitere Feststellung, daß die Grundschuld zur Sicherung des Anspruchs des Beklagten auf Herausgabe von Effekten bestellt sei, enthalten keinen Widerspruch, wie die Revision meint. Sollte dem Beklagten zur Sicherung seines Herausgabebanspruchs eine Grundschuld bestellt werden, so mußte dieser ein Geldanspruch zugrunde gelegt werden; daß der zu sichernde Anspruch nicht auf Geld ging, macht die auf 52250 g Feingold lautende Grundschuld nicht zu einer erdichteten . . .